

Vorblatt

Ziel(e)

- Konkretisierung von Managementmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 („Invasive Alien Species-Verordnung“, kurz „IAS-VO“), hier betreffend invasive gebietsfremde Säugetiere und Vögel laut EU-Liste
- Eindämmung der weiteren Verbreitung dieser invasiven gebietsfremden Arten zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung von Managementmaßnahmen (wie Erlegung, Fang oder Fütterungsverbot) zur Vorbeugung, Minimierung und Beseitigung nachteiliger Auswirkungen von nicht heimischen gebietsfremden Säugetieren und Vögeln, die in den Durchführungsverordnungen zur IAS-VO gelistet sind
- Meldungsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union zur genaueren Erfassung der Verbreitung dieser invasiven Tiere

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf enthält die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ... über invasive gebietsfremde Säugetiere und Vögel**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Als „invasive gebietsfremde Art“ gilt gemäß der IAS-VO eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst und als „invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung“ gilt eine invasive gebietsfremde Art, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf Unionsebene erfordern.

Zu diesem Zweck wurde die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 *über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO)* erlassen, die am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist. Die Behörden haben diese EU-Verordnung unmittelbar anzuwenden. Die IAS-VO stellt eine sog. „hinkende“ Verordnung dar, wonach ergänzende innerstaatliche Regelungen erforderlich sind. Dies erfolgte mit dem Steiermärkischen invasive Arten Gesetz – StIAG, LGBl. Nr. 62/2017. Darüber hinaus sind jedoch noch durch Verordnung Managementmaßnahmen zu erlassen, die für bereits in der EU verbreitete invasive Säugetiere und Vögel notwendig erscheinen, um eine weitere Ausbreitung dieser Arten zu verhindern.

Die Populationsgröße der in der Steiermark vorkommenden invasiven Säugetiere und Vögel ist auf Grund ihrer Lebensweise schwer abschätzbar. Auf Grund des hohen finanziellen Schadenspotential ist eine Begrenzung ihrer Ausbreitung von hohem Interesse, eine vollständige Beseitigung ist mit vertretbarem Aufwand jedoch nicht möglich.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 lässt sich ohne Festlegung von verordneten Managementmaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchführen. Bei Nichtumsetzung droht ein Vertragsverletzungsverfahren. Außerdem ist mit einer exponentiellen Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten zu rechnen.

Ziele

- Konkretisierung von Managementmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 („Invasive Alien Species-Verordnung“, kurz „IAS-VO“), hier betreffend invasive gebietsfremde Säugetiere und Vögel laut EU-Liste
- Eindämmung der weiteren Verbreitung dieser invasiven gebietsfremden Arten zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität

Maßnahmen

- Festlegung von Managementmaßnahmen (wie Erlegung, Fang oder Fütterungsverbot) zur Vorbeugung, Minimierung und Beseitigung nachteiliger Auswirkungen von nicht heimischen gebietsfremden Säugetieren und Vögeln, die in den Durchführungsverordnungen zur IAS-VO gelistet sind
- Meldungsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union zur genaueren Erfassung der Verbreitung dieser invasiven Tiere

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst sämtliche invasive Säugetiere und Vögel, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbindung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten aufgenommen oder gemäß Art. 12 zu invasiven gebietsfremden Tierarten von Bedeutung für Österreich erklärt wurden.

Die Bestimmung knüpft tatbestandlich – und damit in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl zB VfSlg. 18.101/2007) – an die unionsrechtlichen bzw. nationalen Vorschriften an, durch die bestimmte Tiere/Arten zu invasiven Arten erklärt werden. Eine dynamische Verweisung auf Unionsrecht ist ohnedies auch verfassungsrechtlich zulässig. Die aktuellen Listen gemäß Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 (1. Unionsliste) der Kommission, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 (2. Unionsliste), und aktualisiert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 (3. Unionsliste) geregelt.

Das sind derzeit folgende **Säugetiere** und **Vögel**:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen Österreich/Steiermark
Waschbär	<i>Procyon lotor</i>	ja
Marderhund	<i>Nyctereutes procyonoides</i>	ja
Nutria	<i>Myocastor coypus</i>	ja
Bisamratte	<i>Ondatra zibethicus</i>	ja
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Einzelnachweise
Schwarzkopf-Ruderente	<i>Oxyura jamaicensis</i>	Einzelnachweise
Heiliger Ibis	<i>Threskiornis aethiopicus</i>	Einzelnachweise
Hirtenmaina	<i>Acridotheres tristis</i>	Einzelnachweise

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen Österreich
Kleiner Mungo	<i>Herpestes javanicus</i>	derzeit nicht
Chinesischer Muntiak	<i>Muntiacus reevesi</i>	derzeit nicht
Südamerikanischer Nasenbär	<i>Nasua nasua</i>	derzeit nicht
Grauhörnchen	<i>Sciurus carolinensis</i>	derzeit nicht
Fuchshörnchen	<i>Sciurus niger</i>	derzeit nicht
Sibirisches Streifenhörnchen	<i>Tamias sibiricus</i>	derzeit nicht
Pallas Schönhörnchen	<i>Callosciurus erythraeus</i>	derzeit nicht
Glanzkrähe	<i>Corvus splendens</i>	derzeit nicht

Weitere invasive Tierarten der Unionsliste (Krebse, Fische, Reptilien, Amphibien, Insekten und Wirbellose) sowie Pflanzen sind nicht Gegenstand dieser VO.

Zu § 2:

Die Erlegung und der Fang stellen Managementmaßnahmen im Sinne der IAS-VO dar, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten und ihre Lebensräume minimieren.

Die Durchführung von Managementmaßnahmen macht es erforderlich, bestimmte Personen/Personengruppen einzubeziehen. In § 3 Abs. 2 des StIAG wird klargestellt, dass unter anderem Jagdausübungsberechtigte im Sinne des Steiermärkischen Jagdgesetzes herangezogen werden können, um eine bestimmte Tierart zu töten, auch wenn diese Tierart nicht dem Jagdrecht unterliegt. Diese invasiven Arten sollen von der/vom Jagdausübungsberechtigten speziell zum Schutz der heimischen Wildtiere erlegt oder wenn dies nicht möglich oder erlaubt ist, zum Beispiel in Siedlungsgebieten, mittels geeigneter, nicht tierquälender Fangvorrichtungen gefangen und anschließend schmerzlos getötet werden.

Zu § 3:

Zu Abs. 1: Die Meldung der Erlegung, Tötung oder eines Totfundes soll im Zuge der Niederwildmeldung erfolgen.

Zu Abs. 2: Bestimmte Personen (wie z.B. Aufsichtsorgane, Naturschutzbeauftragte) sind aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage, invasive Arten nach § 1 zu erkennen und haben eine diesbezügliche Wahrnehmung der/dem Jagdausübungsberechtigten zu melden.

Zu § 4:

Durch diese Meldungen wird eine aussagekräftigere Verbreitungskarte angefertigt, die jährlich aktualisiert wird und die Verbreitungsentwicklung widerspiegelt und auch ein Überwachungssystem gemäß Artikel 14 der IAS-VO darstellt. Dies ist auch für die Monitoring- Meldungen an die EU erforderlich.

Zu § 5:

Die genannten invasiven Arten dürfen keinesfalls gefüttert werden, um dadurch ihre Verbreitung nicht zu unterstützen. Unter Strafe gestellt sind gemäß § 5 StIAG Verstöße gegen die unmittelbar anwendbare IAS-VO, Verstöße gegen bescheidförmig verfügte Maßnahmen und Verstöße gegen die nach § 3 des StIAG erlassenen Verordnungen.

Zu § 6:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.